

# Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 

Zahl
11

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
01	Schleiz-Nord	Ausbildungszentrum Schleiz GmbH, Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz
02	Schleiz-Ost-Wüstendittersdorf	Rathaus Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz
03	Schleiz-West	Feuerwehrgerätehaus Schleiz, Oschitzer Straße 8, 07907 Schleiz
04	Schleiz-Süd	Gymnasium „Dr. Konrad-Duden“, Hofer Straße 10, 07907 Schleiz
05	Schleiz-Oschitz	Ehem. Feuerwehrgerätehaus Oschitz, Am Anger 15, 07907 Schleiz
06	Schleiz-Oberböhmisdorf	Bürgerhaus Oberböhmisdorf, Sommerseite 21, OT Oberböhmisdorf, 07907 Schleiz
07	Schleiz-Lössau	Sportlerheim Lössau, Am Sportplatz, OT Lössau, 07907 Schleiz
08	Schleiz-Langenbuch-Dröswein	Bürgerhaus Langenbuch, Hauptstraße 12, OT Langenbuch, 07907 Schleiz
09	Schleiz-Möschlitz-Grochwitz	Bürgerhaus Möschlitz, Untere Kirchstraße 9, 07907 Schleiz
10	Schleiz-Gräfenwarth	KKL-Auto GmbH, Stauseestraße 42-44, OT Gräfenwarth, 07907 Schleiz
11	Schleiz-Crispendorf-Dörflas-Erkmannsdorf	Feuerwehr- und Vereinshaus Crispendorf, Crispendorf Nr. , 07907 Schleiz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 09.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in 

<small>Ort, Datum und Raum</small>
Rathaus Schleiz, Ratssaal, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schleiz , den 27.05.2024  
Ort Datum

Die Gemeindebehörde  
Stadt Schleiz